

Rekurskommission des eidgenössischen Departementes  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

REKO UVEK

<i>Jahresbericht</i>	<i>2001</i>
<i>Rapport annuel</i>	<i>2001</i>
<i>Rapporto annuale</i>	<i>2001</i>
<i>Rapport annual</i>	<i>2001</i>

Rekurskommission	UVEK
Commission de recours	ETEC
Commissione di ricorso	ATEC
Cumission da recurs	ATEC

# JAHRESBERICHT 2001

## 1 Grundlagen

Die Rekurskommission des eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (REKO UVEK) ist eine verwaltungsunabhängige eidgenössische Rekurskommission im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren<sup>1</sup> und der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen<sup>2</sup>. Sie besteht seit dem 1. Januar 2000.

Die Kommission entscheidet mit voller Kognition über erstinstanzliche Verfügungen der Ämter des UVEK und des UVEK selber. Diese Verfügungen betreffen hauptsächlich das Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (vgl. Ziff. 10). Gegen Entscheide der Kommission ist – sofern sie nicht endgültig entscheidet – die Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

Mit dieser Konzeption soll einerseits das Bundesgericht entlastet werden; dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus. Andererseits dient sie der Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege.

## 2 Zielsetzung

Die Ziele für die Kommissionsarbeit (vgl. Ziff. 11) stehen unter dem Motto QUALITÄT-EFFIZIENZ-TEAMWORK und bilden seit Beginn der Tätigkeit die Richtschnur für das Handeln der Kommission.

## 3 Rückblick

Stand das erste Betriebsjahr 2000 vorerst im Zeichen der Konsolidierung des neuen Teams und der Erarbeitung definitiver interner Betriebsregeln, galt es im zweiten Betriebsjahr 2001, sich weitgehend auf die Bearbeitung der eingehenden Beschwerden zu konzentrieren.

Die Rechtsprechung der Kommission war wie bereits im Jahre 2000 durch eine Vielfalt anspruchsvoller Fragestellungen geprägt. Analog dem Aufgabenbereich des UVEK betraf sie das Spannungsfeld zwischen Umwelt, Raumordnung und Infrastruktur in all seinen Facetten<sup>3</sup>. Die Zahl der eingehenden Beschwerden steigerte sich wie erwartet von 120 im Jahr 2000 auf 218 im Jahr 2001. Zahl-

---

<sup>1</sup> SR 172.021: Art. 71a–71c

<sup>2</sup> SR 173.31

<sup>3</sup> Im Berichtsjahr hat die Kommission überdies im Sinne einer Hilfestellung in 4 Fällen französischer Sprache Beschwerdeentscheide und eine Plangenehmigung (Bahn 2000) des UVEK vorbereitet.

reiche Beschwerden betrafen die Betriebskonzession und das Betriebsreglement des Flughafens Zürich-Kloten (vgl. Ziff. 4.3.2).

Die gegen Ende des Jahres 2000 begonnene umfassende Lagebeurteilung, in die alle Mitarbeitenden der Kommission einbezogen waren, hat im Berichtsjahr zu einer Optimierung der Kommissionsarbeit geführt.

## 4 Rechtsprechung

### 4.1 Allgemeines

Die Kommission hatte sich im Berichtsjahr erneut mit zum Teil komplexen Fragestellungen aus verschiedensten Sachgebieten ihres Zuständigkeitsbereichs zu befassen. Eine beträchtliche Anzahl der Verfahren wurde dabei gestützt auf die massgebenden Verfahrensbestimmungen<sup>4</sup> durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin erledigt<sup>5</sup>. Abgesehen davon galt das Kollegialverfahren, so dass die Entscheide im Rahmen einer Dreierbesetzung, in einem Fall<sup>6</sup> in Fünfer-Besetzung<sup>7</sup> gefällt wurden.

Die Instruktionsrichterinnen und Instruktionsrichter machten mehrfach von der Möglichkeit Gebrauch, zur Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes im Beisein der Verfahrensbeteiligten einen Augenschein durchzuführen. Diese Instruktionsmassnahme diente dem Spruchkörper jeweils dazu, sich ein ausführliches Bild über die tatsächlichen Verhältnisse zu machen. Zudem wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, ihre Standpunkte mündlich darzulegen.

Mündliche und öffentliche Verhandlungen wurden im Berichtsjahr keine durchgeführt<sup>8</sup>. Solche Verhandlungen sind anzuordnen, soweit zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen<sup>9</sup> zu beurteilen sind, wobei die Parteien darauf verzichten können.

Nachfolgend wird auszugsweise und vom Inhalt her vereinfacht ein Überblick über die Rechtsprechung der Kommission im Berichtsjahr gegeben.

### 4.2 Formelle Fragen

In mehreren Beschwerdeverfahren hatte sich die Kommission mit der Praxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (EStI) zu befassen, im Rahmen der Kontrolle in Verkehr gebrachter Niederspannungserzeugnisse für den Erlass verfahrensleitender Anordnungen eine Gebühr zu erheben. Die Kommission kam zum Ergebnis, dass diese Anordnungen vom Inhalt her nicht den Charakter anfechtbarer Verfügungen aufwiesen. Weil aber das EStI Gebühren<sup>10</sup> erst in Zusammenhang mit der

---

<sup>4</sup> vgl. Art. 10 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK); SR 173.31

<sup>5</sup> vgl. dazu die Statistik in Ziff. 8

<sup>6</sup> C-2001-26

<sup>7</sup> Vorgesehen für Entscheide über Grundsatzfragen und über mögliche Änderungen der Rechtsprechung (Art. 29 des Reglements vom 27. März 2000 der REKO UVEK)

<sup>8</sup> Im Berichtsjahr wurden die Parteien in 9 Beschwerdeverfahren angefragt; in allen Fällen verzichteten sie jedoch auf die Durchführung einer Verhandlung.

<sup>9</sup> im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); SR 0.101

<sup>10</sup> gestützt auf die Art. 21 und 22 der Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV); SR 734.26

tatsächlichen Kontrolle der Erzeugnisse im Rahmen von End- oder Zwischenverfügungen erheben kann, fehlte für die vorgängige Gebührerhebung die erforderliche Rechtsgrundlage<sup>11</sup>.

In einem Beschwerdeverfahren hat eine Gemeinde die Plangenehmigung eines Verkehrskreisels, der ausserhalb ihres Hoheitsgebiets lag, angefochten. Weil der kürzeste Weg zwischen dem Gemeindeschulhaus und einem Aussenquartier der Gemeinde über den fraglichen Kreisel führte, hat die Kommission die notwendige Beziehungsnähe und Betroffenheit und damit die Beschwerdelegitimation der Gemeinde bejaht. Ausschlaggebend war dabei die Zuständigkeit der Gemeinde, gestützt auf ihre Kompetenzen in den Bereichen Raumplanung und Volksschulbildung die geeigneten Massnahmen zur Sicherung der Schulwege zu treffen<sup>12</sup>.

In Bezug auf die Plangenehmigung für eine Mobilfunkantenne auf einem Hochspannungsmasten stellte sich ebenfalls die Legitimationsfrage. Auf Beschwerde hin hat die Kommission festgestellt, dass das Bundesamt für Energie (BFE) zu Recht die Legitimation von Einsprechern verneint hatte, an deren Wohn- bzw. Arbeitsorten der Immissionsgrenzwert um mindestens das Zweihundertfache und der Anlagegrenzwert um mindestens das Zwanzigfache durch die fragliche Strahlenbelastung unterschritten wird. Weil die Anwohner dem anlagebedingten Risiko nicht in einem erhöhten und über die heutige Grundbelastung entscheidend hinausgehendem Mass ausgesetzt sind, musste die Legitimation auch mit Blick auf die nichtthermische Wirkung von nichtionisierenden Strahlen verneint werden<sup>13</sup>.

Wie bereits im vergangenen Berichtsjahr<sup>14</sup> waren erneut Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen Verfahrensvorschriften für die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren auf Bundesebene<sup>15</sup> zu klären. So entschied die Kommission, dass mangels entsprechender Übergangsbestimmungen auf eine Beschwerde, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen<sup>16</sup>, jedoch vor der Anpassung der entsprechenden Verordnungsbestimmungen<sup>17</sup>, erhoben worden ist, gestützt auf allgemeine Verfahrensgrundsätze das alte Recht anwendbar bleibt<sup>18</sup>. In einem anderen Verfahren hatte sich die Kommission mit der Frage zu befassen, ob mit dem Erlass des Koordinationsgesetzes der Entscheid über den Vorteilsausgleich neu bei der verfahrensleitenden Plangenehmigungsbehörde liegt<sup>19</sup>.

Hinsichtlich der Frage der Parteientschädigung<sup>20</sup> befand die Kommission, dass einer Gemeinde dann ausnahmsweise für den beratenden Beizug eines Rechtsanwalts die Kosten zu ersetzen sind, wenn es sich um spezielle Rechtsprobleme handelt, die nicht zu den alltäglichen Geschäften eines Gemeinderechtsdienstes gehören und in denen die Gegenpartei über einen Wissens- und Erfahrungsvorsprung verfügt<sup>21</sup>.

Die Höhe der Parteientschädigung<sup>22</sup> berechnet die Kommission in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung anderer Gerichte nach dem geltend gemachten bzw. geschätzten Zeitaufwand und nicht nach dem in Verwaltungsverfahren ohnehin nur schwer zu ermittelnden Streitwert. Ansonsten ergä-

---

<sup>11</sup> E-2000-32, bestätigt in E-2000-114 und E-2001-3

<sup>12</sup> Z-2001-6

<sup>13</sup> D-2000-96; der Entscheid wurde an das Bundesgericht weitergezogen und ist noch hängig

<sup>14</sup> vgl. Geschäftsbericht 2000, S. 2 f.

<sup>15</sup> AS 1999 3071; sogenanntes Koordinationsgesetz

<sup>16</sup> in casu das Elektrizitätsgesetz (SR 734.0) und das Waldgesetz (SR 921.0)

<sup>17</sup> Waldverordnung (SR 921.01) und Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25)

<sup>18</sup> E-2000-19/23

<sup>19</sup> D-2000-62/64; vgl. dazu nachfolgend Ziff. 4.3.3

<sup>20</sup> Art. 64 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG); SR 172.021

<sup>21</sup> A-2000-33/34

<sup>22</sup> vgl. Art. 8 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren; SR 172.041.0

be sich gerade bei Grossprojekten wie Eisenbahnanlagen, Hochspannungsleitungen und Flugplatzausbauten für sämtliche Verfahrensbeteiligte ein unabschätzbares, viel zu hohes Prozessrisiko. Die Kommission weicht von der eingereichten Honorarnote ab, wenn der geltend gemachte Aufwand als nicht angemessen erscheint<sup>23</sup>.

Erheben die Einsprecher gegen eine Plangenehmigung Beschwerde, so bleibt die Baugesuchstellerin im Beschwerdeverfahren Partei, auch wenn sie nur stillschweigend am Vorhaben festhält und auf die Einreichung einer eigentlichen Vernehmlassung verzichtet. Heisst die Kommission die Beschwerde gut, wird die Baugesuchstellerin kostenpflichtig und sie muss die Verfahrenskosten tragen und eine Parteientschädigung an die Beschwerdeführer zahlen<sup>24</sup>.

## 4.3 Materielle Fragen

### 4.3.1 Eisenbahnrecht

In zwei Beschwerdeverfahren hatte sich die Kommission mit der Frage der Verteilung der Kosten auf Gemeinde und SBB AG für die Erneuerung von Kreuzungsbauwerken Schiene – öffentliche Strasse auseinander zu setzen.

Im einen Verfahren<sup>25</sup> ging es um die Frage der Kostenverteilung bei der (ordentlichen) Erneuerung eines Kreuzungsbauwerks nach Ablauf der Lebensdauer. Die Kommission gelangte zum Schluss, dass die im Eisenbahnrecht bei der Errichtung neuer oder der Änderung bestehender Kreuzungen verankerten Verursacher- und Vorteilsprinzipien<sup>26</sup> analoge Anwendung finden. Diese Prinzipien besagen, dass jene Partei, die eine Veränderung des bestehenden Zustandes auslöst, als Verursacher gilt und die daraus herrührenden Kosten zu tragen hat. Die andere Partei muss sich die aus der Umgestaltung der Anlage erwachsenen Vorteile anrechnen lassen. Demzufolge ist bei der ordentlichen Erneuerung eines Kreuzungsbauwerks der Kostenverteiler für die ursprüngliche Baute unter Berücksichtigung der Vorteilsanrechnung anwendbar.

Im anderen Verfahren<sup>27</sup> hatte das Bundesamt für Verkehr (BAV) zu Recht eine Planvorlage der SBB AG für die Erneuerung einer Eisenbahnbrücke ohne Enteignung genehmigt<sup>28</sup>. Denn die vorfrageweise Auslegung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages aus dem Jahre 1934 durch die Kommission ergab, dass die Gemeinde die SBB AG ermächtigt hatte, die fragliche Strasse nicht nur zu überbrücken, sondern die Bahnanlage auch zu erneuern. Damit muss sich die Gemeinde genauso wie bei einer im Grundbuch eingetragenen dinglichen Dienstbarkeit die Erneuerung der darüber führenden Eisenbahnbrücke gefallen lassen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau einer Eisenbahn-Doppelspur stellte die Kommission fest, dass bei Anlagen mit einem gewissen Entwicklungspotential die Übereinstimmung mit dem Umweltrecht auch nach der Inbetriebnahme gewährleistet sein muss. Liegt die tatsächliche Verkehrsbelastung der Anlage höher als prognostiziert und muss deshalb mit einem Überschreiten der Grenzwerte gerechnet werden, ist die mit der Überwachung des Vollzugs betraute Behörde gehalten, eine Neuprüfung vorzunehmen und alle zumutbaren Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte anzuordnen<sup>29</sup>.

---

<sup>23</sup> A-2000-98

<sup>24</sup> B-2000-116; das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde abgewiesen; vgl. Fn. 36

<sup>25</sup> A-2000-33/34

<sup>26</sup> Art. 25 – 27 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG); SR 742.101

<sup>27</sup> A-2000-60

<sup>28</sup> vgl. Art. 18h EBG

<sup>29</sup> A-2000-98

In Bezug auf Massnahmen zur Sicherung eines Bahnüberganges muss das BAV Alternativen zur beantragten Schliessung prüfen. Andernfalls liegt ein Fehler in der Interessenabwägung vor. Die Interessenabwägung durch die Kommission ergab, dass das private und öffentliche Interesse an der Sanierung eines ungesicherten und auf Grund der schlechten Sichtverhältnisse besonders gefährlichen Bahnüberganges zur Verminderung des Unfallrisikos höher zu gewichten ist, als das Interesse von Landwirten an einer möglichst direkten Zufahrt zu den von ihnen bewirtschafteten Parzellen. Die in Frage stehende Umwegdistanz erachtete die Kommission zudem als zumutbar. Fallen andere Sanierungsmassnahmen weg, verbleibt nur noch die Schliessung des Übergangs, der aber angesichts seiner Gefährlichkeit nicht nur für den Fahrzeugverkehr, sondern für alle Benützer zu schliessen ist<sup>30</sup>.

Ein multiplizierbares, auf kleinstmöglichem Raum eingerichtetes Dienstleistungszentrum mit verschiedenen teils dem Bahnbetrieb, teils betriebsfremden Zwecken dienenden Angebotsmodulen (Kiosk, Lebensmittel, Cafébar sowie bahnbezogene Dienstleistungen) gilt als Mischbaute. Stehen die Angebote nur zu einem kleinen Teil unmittelbar im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb und überwiegen die kommerziellen Zwecke, liegt gemäss Entscheid der Kommission<sup>31</sup> keine Baute vor, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dient. Demzufolge untersteht das Projekt dem kantonalen Recht<sup>32</sup>.

### 4.3.2 Luftfahrtrecht

In einem Beschwerdeverfahren gegen die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Genehmigung des Betriebsreglements für ein Helikopterflugfeld<sup>33</sup> hatte sich die Kommission unter anderem mit der Frage der Zuweisung von Einsatzgebieten auseinander zu setzen. Eine Besonderheit des Verfahrens lag darin, dass bereits mehrere Helikopterflugfelder in einer Region mit bundesrechtlich geschützten und grösstmögliche Schonung verlangenden Gebieten betrieben wurden. Diesem Umstand muss mit einer gesamtheitlichen Betrachtung und Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten der regionalen Heliports Rechnung getragen werden<sup>34</sup>. Gestützt darauf gelangte die Kommission zum Ergebnis, dass öffentliche Interessen – insbesondere jene des Umwelt- und Naturschutzes – für eine Abgrenzung der Einsatzgebiete sprechen. Zur Abklärung der Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit einer solchen Massnahme für die Flugfeldbetreiberin wies die Kommission indessen die Sache an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zurück. Im gleichen Verfahren entschied die Kommission, dass eine Erhöhung der zulässigen Anzahl Flugbewegungen um über 30 % über den ausgewiesenen Bedarf hinaus mit dem Vorsorgeprinzip<sup>35</sup> nicht mehr vereinbar ist, auch wenn diesbezüglich von einer längerfristigen Betrachtungsweise ausgegangen werden darf. Ein Verbot der Durchführung von touristischen Flügen erachtete die Kommission demgegenüber wegen der Ausweichmöglichkeiten der Touristen auf andere benachbarte Helikopterflugfelder und auf Grund der Schwere des Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit der Flugfeldbetreiberin als nicht zumutbar.

In einem anderen Verfahren<sup>36</sup> ging es um die Frage, ob das BAZL zu Recht im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren den Neubau eines Flugplatzrestaurants bewilligt hatte. Die Kommission gelangte zum Ergebnis, dass die geplante Baute von der Grösse, vom Verpflegungskonzept und

---

<sup>30</sup> A-2000-45/46; vorgesehen für die Publikation in der VPB

<sup>31</sup> A-2000-10

<sup>32</sup> Art. 18 und 18m EBG

<sup>33</sup> B-2000-87/88/92; der Entscheid wurde an das Bundesgericht weitergezogen und ist noch hängig

<sup>34</sup> gestützt auf die in Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) vorgeschriebene Abstimmungspflicht

<sup>35</sup> Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG); SR 814.01

<sup>36</sup> B-2000-116; das Bundesgericht hat eine gegen die Kosten- und Entschädigungsregelung gerichtete Beschwerde abgewiesen; vgl. Fn. 24

den Öffnungszeiten her nur zu einem kleinen Teil dem Betrieb des Flugplatzes dienen soll und in seiner Gesamtheit das Kriterium der überwiegenden Flugplatznutzung nicht erfüllt. Das Bauvorhaben wurde deshalb von der Kommission nicht als Flugplatzanlage, sondern als sogenannte Nebenanlage qualifiziert, die im kantonalen Baubewilligungsverfahren<sup>37</sup> zu bewilligen ist.

Gemäss Entscheid der Kommission<sup>38</sup> widerspricht die Bestimmung, wonach ein für die Ausbildung zu gebrauchendes Luftfahrzeug im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sein muss<sup>39</sup>, den ins Schweizerische Recht übernommenen JAR-FCL-Reglementen<sup>40</sup> nicht.

Die Bestimmung, wonach im Hinblick auf den Erwerb eines Flugausweises die theoretischen Prüfungen bestanden sein müssen, bevor die praktische Prüfung abgelegt werden darf<sup>41</sup>, gewährleistet die Sicherheit während der praktischen Prüfung. Hat eine Person versehentlich zuerst die praktische Prüfung erfolgreich abgelegt, kann sie sich nicht erfolgreich auf diese Bestimmung berufen und verlangen, sie müsse zu den theoretischen Prüfungen nicht mehr antreten. Denn das Erfordernis, dass die theoretischen Prüfungen bestanden sein müssen, dient über die Prüfungen hinaus der Sicherheit im Flugverkehr<sup>42</sup>.

Eine weitere Angelegenheit<sup>43</sup> hatte einen Forderungsprozess und die Rechtsöffnung im Verwaltungsverfahren zum Gegenstand. Konkret ging es um eine vom BAZL erhobene Aufsichtsgebühr für die technische Aufsicht und die Nachprüfung von Luftfahrzeugen<sup>44</sup>. Gegen die Einleitung der Betreuung hatte der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben. Im Rahmen der materiellen Prüfung der Forderung beurteilte die Kommission die gesetzlichen Grundlagen der erhobenen Aufsichtsgebühr sowie deren Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Zahlreiche Beschwerden wurden gegen die Erteilung der Betriebskonzession und die Genehmigung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich-Kloten eingereicht. Eine erste Beschwerdewelle richtete sich gegen jenes Betriebsreglement, das den Flugbetrieb bis zum Inkrafttreten eines neuen Betriebskonzepts gestützt auf den zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Staatsvertrag<sup>45</sup> regelt. Diese Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahrs noch hängig. Im Rahmen einer Zwischenverfügung hat die Kommission die verlangte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden<sup>46</sup> abgelehnt und dabei die Interessen am Weiterbetrieb des Flughafens auch während des Beschwerdeverfahrens höher gewichtet als die geltend gemachten Schutzanliegen der Beschwerdeführenden. In einer anderen Zwischenverfügung wies die Kommission den Antrag der Flughafenbetreiberin auf Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen des gestützt auf den Staatsvertrag vollständig zu überarbeitenden neuen Betriebsreglements ab. Denn diesem Ansinnen stand der Anspruch der Beschwerdeführenden auf beförderliche Behandlung ihrer Beschwerden entgegen. Auch können sich aus deren Behandlung Vorgaben ergeben, die bereits bei der Überarbeitung des Betriebsreglements berücksichtigt werden müssen. Mit einer weiteren Zwischenverfügung verpflichtete die Kommission die Flughafenbetreiberin, den vollständigen 10-Jahres-Businessplan sowie auf Grund der gegenwärtigen Situation in der Schweizerischen Luftfahrt und der Vorkommnisse rund um den Flughafen Zürich-Kloten aktualisierte Angaben zur Finanzierbar-

---

<sup>37</sup> gemäss Art. 37m des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

<sup>38</sup> B-2001-09; das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen

<sup>39</sup> Art. 27 Abs. 2 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV); SR 748.01

<sup>40</sup> Reglemente der Organisation der gemeinsamen Luftfahrtbehörden über Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern; vgl. SR 748.222.2

<sup>41</sup> Art. 28 Abs. 3 des Reglements vom 25. März 1975 über die Ausweise für Flugpersonal (RFP); SR 748.222.1

<sup>42</sup> B-2001-01

<sup>43</sup> B-2000-37

<sup>44</sup> Art. 20 der Verordnung vom 25. September 1989 über die Gebühren des BAZL; SR 748.112.11

<sup>45</sup> Staatsvertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweiz über deutschem Hoheitsgebiet und über die Auswirkungen des Betriebs des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

<sup>46</sup> Art. 55 VwVG

keit eines sicheren Flughafenbetriebs einzureichen. Letztere haben die finanzielle Situation bei einer geringeren Anzahl Flugbewegungen und einem reduzierten Anteil Transitpassagiere aufzuzeigen.

In einer zweiten Beschwerdewelle im Spätherbst des Berichtjahres wurden die gemäss Staatsvertrag erforderlichen ersten Anpassungen am Betriebsreglement auf Grund veränderter An- und Abflugverfahren angefochten. Diese Beschwerden sind ebenfalls noch hängig. Mit Zwischenverfügung hat die Kommission die Anträge auf Wiederherstellung der vom BAZL entzogenen aufschiebenden Wirkung der Beschwerden abgewiesen und dabei die wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Interessen der Flughafenbetreiberin höher gewichtet als die Lärmschutzinteressen der betroffenen Bevölkerung. Demgegenüber erachtete die Kommission auf Grund des Rückgangs der Flugbewegungen die Einhaltung einer um anderthalb Stunden verlängerten Nachtflugsperrung von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die Dauer des Beschwerdeverfahrens als flankierende Massnahme gerechtfertigt und verhältnismässig.

### 4.3.3 Energierecht

In einem Beschwerdeverfahren<sup>47</sup> ging es um die Frage, ob sich das Bundesamt für Energie (BFE) zu Recht als zuständig erachtet hatte, über den Ausgleich des Vorteils durch die Möglichkeit, Waldareal für eine Erdgasleitung zu beanspruchen<sup>48</sup>, zu entscheiden. Mit dem Erlass des Koordinationsgesetzes<sup>49</sup> stellte sich die Frage, ob der Entscheid über den Vorteilsausgleich nicht mehr bei den Kantonen, sondern neu bei der verfahrensleitenden Plangenehmigungsbehörde liegt. Die Kommission hat dies mit Blick auf die Intention des Koordinationsgesetzes, die Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen zu koordinieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen, verneint. Denn beim Vorteilsausgleich handelt es sich nicht um eine Bewilligung, sondern um eine rein abgabenrechtliche Anordnung, die keinen Bezug zum Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens hat. Der Einbezug dieser sachfremden Materie ist weder für die adäquate Interessenabwägung erforderlich noch der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienlich. Die Entscheidbefugnis über den Vorteilsausgleich verbleibt damit bei den Kantonen.

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Plangenehmigung einer Starkstromleitung durch das EStI<sup>50</sup> stellte sich die Frage der Verkabelung der Leitung auf einer Teilstrecke. Dabei hatte die Kommission zwischen dem Interesse der Gesuchstellerin an einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung und dem öffentlichen Interesse am Landschafts- und Vogelschutz abzuwägen<sup>51</sup>. Sie gelangte dabei zum Ergebnis, dass eine Verkabelung der Leitung erforderlich ist. Zwar ist die betroffene Landschaft nicht im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler<sup>52</sup> enthalten. Die koordinierten Bemühungen von Bund, Kanton und Gemeinde zu ihrer Aufwertung und Schonung (u.a. Autobahntunnel mit Mehrkosten von 200 Mio. Franken sowie zukünftiges kantonales und kommunales Schutzgebiet) belegen aber die besondere Schutzwürdigkeit dieser Landschaft. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe der projektierten Freileitung mehrere Objekte von nationaler Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Konzessionserneuerung für die Nutzung der Flusswasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie hatte die Kommission zu beurteilen, wieweit bereits die Konzession sicherstellen muss, dass die Umweltschutzanliegen in dem vom Gesetzgeber geforderten Mass

<sup>47</sup> D-2000-62/64; publiziert in VPB 65.89

<sup>48</sup> Art. 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG); SR 921.0

<sup>49</sup> AS 1999 3071

<sup>50</sup> E-2000-13; der Entscheid wurde an das Bundesgericht weitergezogen und ist noch hängig

<sup>51</sup> Im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG); SR 451

<sup>52</sup> Art. 5 NHG i.V.m. der Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler; SR 451.11

geschützt werden. Weil der Gesetzgeber für derartige Laufkraftwerke ein zweistufiges Verfahren – Konzessions- und anschliessendes Baubewilligungsverfahren mit Planaufgabe – mit je einer Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>53</sup> vorgesehen hat, erachtete es die Kommission als ausreichend, wenn die Konzession im Hinblick auf das noch folgende Baubewilligungsverfahren hinsichtlich der Umweltschutzanliegen gewisse Eckpfeiler setzt, welche als Grundlage der erforderlichen Massnahmen dienen. In diesem Sinn schützte die Kommission den Entscheid der Konzessionsbehörde, die Frage einer Staupegelabsenkung später im Baubewilligungsverfahren prüfen zu lassen. Ebenso erachtete die Kommission die Verpflichtung des Kraftwerkunternehmens zu einer Einrichtung, die den Durchzug der Fische durch das Wehr ermöglichen soll, als ausreichend bestimmt, um die Anliegen zum Schutz der Fischerei<sup>54</sup> abzusichern, auch wenn dem Unternehmen nicht konkret vorgeschrieben wurde, mit welchen Mitteln es dieses Ziel erreichen soll<sup>55</sup>.

Auf Beschwerde hin hatte sich die Kommission auch mit der Gebühr des ESTI<sup>56</sup> für die Genehmigung der Pläne für ein Kleinkraftwerk zur Erzeugung elektrischer Energie auseinander zu setzen. Sie kam zum Schluss, dass das Kriterium des Anlagewertes zur Bemessung der Gebühr sachlich gerechtfertigt und eine gewisse Pauschalisierung zulässig ist. Weiter hielt die Kommission fest, dass das Bundesrecht nicht vorsehe, Wasserkraftwerke durch eine unentgeltliche und verbilligte Plangenehmigung zu fördern<sup>57</sup>.

Eine vom Bundesgericht überwiesene Streitigkeit über die Erhöhung des Zinses für die Wasserkraftnutzung nahm die Kommission als Klageverfahren entgegen und sie wurde als Schiedskommission tätig<sup>58</sup>. Dabei ging es um die Frage, wann und wie der Bund bei der Änderung des Wasserzinsmaximums eine Abstimmung im internationalen Verhältnis vorzunehmen hat<sup>59</sup>. Die Kommission gelangte zum Ergebnis, dass diese Frage des Abstimmungsbedarfs allein im Zuständigkeitsbereich und Ermessen des Bundes liegt und die fragliche Bestimmung den Kraftwerken insbesondere keinen Anspruch auf eine Angleichung des Schweizer Wasserzinses an die im Ausland geschuldeten Abgaben einräumt. Zudem hat der Gesetzgeber mit der Verankerung einer Obergrenze<sup>60</sup> gerade verhindern wollen, dass sich Gerichte mit der Frage der Angemessenheit der Wasserzinsen befassen müssen. Deshalb kann es nicht Aufgabe der Justizbehörden sein, zu ermitteln, wann eine Abstimmung mit dem Ausland notwendig ist und wie hoch der Wasserzins bei internationalen Gewässern festzulegen ist<sup>61</sup>.

#### 4.3.4 Kommunikationsrecht

Wer einen Fernmeldedienst erbringt und dabei erhebliche Teile der für die Übertragung benutzten Fernmeldeanlagen unabhängig betreibt, benötigt eine Konzession<sup>62</sup>. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gibt Auskunft über Name und Adresse der Konzessionärin, den Konzessionsgegenstand sowie die Rechte und Pflichten der Konzession, soweit keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen<sup>63</sup>. In diesem Zusammenhang hat die Kommission entschie-

---

<sup>53</sup> Art.38 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG); SR 721.80 i.V.m. Art. 2 sowie Ziff. 21.3 des Anhangs der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

<sup>54</sup> Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF); SR 923.0

<sup>55</sup> Z-2000-7; der Entscheid wurde an das Bundesgericht weitergezogen und ist noch hängig

<sup>56</sup> Art. 8 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat; SR 734.24

<sup>57</sup> E-2000-59

<sup>58</sup> gestützt auf Art. 71 Abs. 1 und 2 WRG

<sup>59</sup> Art. 49 Abs. 1 Satz 3 WRG

<sup>60</sup> in Art. 49 Abs. 1 WRG

<sup>61</sup> C-2001-26

<sup>62</sup> Art. 4 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG); SR 784.10

<sup>63</sup> Art. 13 Abs. 1 FMG

den, dass es mit Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht vereinbar ist, gewisse Informationen über die Konzessionärin wie beispielsweise die basisstationsbezogenen Daten von Mobilfunkantennen allgemein und zum Vorherein von der Auskunftspflicht auszunehmen<sup>64</sup>.

Auf Beschwerde hin hatte sich die Kommission auch mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu befassen. In einem Verfahren<sup>65</sup> lag eine Verletzung des Fernmelderechts vor, weil sich eine Konzessionärin nicht an den vom Verordnungsgeber bestimmten Termin zur Ausserbetriebnahme einer Kurznummer hielt<sup>66</sup> und über diese Nummer weiterhin kommerzielle Fernmeldedienste anbot. Die vom BAKOM verfügte Ablieferung der mit dem rechtswidrigen Betrieb erzielten Nettoeinnahmen an den Bund<sup>67</sup> hat die Kommission geschützt. Denn an der termingerechten Abschaltung der Kurznummer bestand ein erhebliches öffentliches Interesse, um im Rahmen der Liberalisierung des Fernmeldebereichs möglichst rasch den freien Wettbewerb einzuführen und gleichberechtigte Marktbedingungen für die Anbieterinnen von Fernmeldedienstleistungen zu schaffen. Zudem war die Übergangsfrist zur Ausserbetriebnahme grosszügig bemessen. Die Ablieferungspflicht beschränkte sich zu Recht auf die Nettoeinnahmen, weil die fragliche Bestimmung<sup>68</sup> keinen Sanktionscharakter aufweist und nur verhindern will, dass eine Konzessionärin aus einer rechtswidrigen Handlung einen finanziellen Vorteil zieht.

### 4.3.5 Strassenverkehrsrecht

In einem Verfahren<sup>69</sup> ging es um die Frage, ob bei einem geplanten Verkehrskreisel, der von verschiedenen Verkehrsteilnehmenden benutzt wird, für die Führung des Zweirad- und Fussgängerverkehrs insbesondere unter dem Aspekt der Sicherheit des Schulwegs eine Unterführung erforderlich sei. Die Kommission hat gewürdigt, dass Unterführungen zwar eine hohe Verkehrssicherheit aufweisen, gemäss Untersuchungen aber teilweise schlecht akzeptiert sind. Deren Nichtbenützung birgt eine spezielle Gefahrensituation in sich. Sind neben der Unterführung zusätzlich noch niveaugleiche Querungshilfen vorgesehen, kann dies ebenfalls zu einer Verunsicherung der Verkehrsteilnehmenden führen. Ein weiterer Nachteil liegt zudem in den wesentlich höheren Kosten einer Unterführung. Gestützt auf diese Überlegungen schloss sich die Kommission der Meinung der Fachstellen des Kantons und des Bundes an, wonach im fraglichen Fall beim Projekt mit einer Unterführung die Unfallgefahr grösser einzustufen ist als bei einem Projekt mit Mischverkehr.

## 5 Mitwirkung

Die Mitwirkung der Justiz bei der Rechtsetzung ist grundsätzlich zu begrüssen. Sowohl für die richterlichen wie die gesetzgebenden Behörden ist der gegenseitige Gedankenaustausch für die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben von Vorteil.

Die Kommission verfasste Stellungnahmen zum neuen Rechtsmittelverfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, zum neuen Seilbahngesetz sowie zur Reorganisation der technischen Sicherheitsaufsicht. Die parlamentarische Debatte über die Justizreform, insbesondere über die Bildung eines Bundesverwaltungsgerichtes, wurde aufmerksam verfolgt. Dasselbe gilt auch für

---

<sup>64</sup> F-2000-68/69

<sup>65</sup> F-2001-144

<sup>66</sup> Art. 54 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich; SR 784.104

<sup>67</sup> gestützt auf Art. 58 Abs. 2 Bst. b FMG

<sup>68</sup> vgl. vorstehende Fussnote

<sup>69</sup> Z-2001-6

die Bestimmung der Rechtsmittelinstanz im Zusammenhang mit dem Erlass eines Gentechnikgesetzes.

Im Rahmen einer Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates konnte sich die Kommission zum Thema „Parlamentarische Obergaufsicht über die Justiz, Teil modernes Management“ äussern.

## 6 Administration

### 6.1 Personelles

Ende 2001 arbeiteten folgende Personen für die Kommission (% = Beschäftigungsgrad)

- Präsident:	Wallimann Bruno, Rechtsanwalt, Bern	50 %
- Vizepräsident:	Bandli Christoph, Dr.iur., Bern	80 %
- Richterinnen/Richter:	Ledergerber Ruth, Fürsprecherin, Rheinfelden	100 %
	Leu Pierre, avocat, St-Blaise	100 %
	Pasqualetto Péquignot Claudia, avocate, Neuchâtel	50 %
	Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin, Bern	60 %
	Schneider Schüttel Ursula, Fürsprecherin, Murten	50 %
	Forster Beat, lic.iur., Bern	60 %
- juristische Sekretärinnen/ Sekretäre:	Angéloz Michel, avocat, Fribourg	100 %
	Antonio Helena, lic.iur., Bern	50 %
	Dietrich Kathrin, Fürsprecherin, Bern	100 %
	Fasel Bernhard, lic.iur., Solothurn	90 %
	Röthlisberger Markus, Fürsprecher, Ittigen	60 %
- Leiterin der Kanzlei:	Liechti Béatrice, kaufm. Angestellte, Dieterswil	100 %
- Mitarbeiterin:	Ackermann Lisiane, employée de commerce, Delémont	50 %

Die anfallenden Geschäfte konnten mit dem aktuellen Personalbestand innert nützlicher Frist erfolgreich bewältigt werden. Es ist jedoch abzusehen, dass die Geschäftslast in den kommenden Monaten und Jahren weiter ansteigen wird (vgl. Ziff. 7). Alsdann wird sich ein moderater Personalzuwachs auf allen Stufen aufdrängen, zumal die Wartefristen der Rechtssuchenden von Anfang an unter allen Umständen auf ein zumutbares Mass eingeschränkt werden müssen.

### 6.2 Finanzen

Die für das Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Mittel vermochten die finanziellen Bedürfnisse abzudecken. Der Voranschlag für das Jahr 2002 erfuhr keine wesentlichen Änderungen (vgl. Ziff. 12).

## 6.3 Informatik

Die zu Beginn des Jahres 2001 eingeführte Informatiklösung „Tribuna“ der Firma Delta Logic AG in Lenzburg hat sich bewährt. Der Einführungsaufwand hielt sich in vernünftigen Grenzen und die sich bei anderen Informatiksystemen üblicherweise ergebenden Kinderkrankheiten sind nicht aufgetreten. „Tribuna“ als spezielle Software für Rechtspflegeorgane erleichtert nicht nur die administrativen Arbeiten der Kommission. Sie ermöglicht auch einen schnellen Rückgriff auf bestehende Entscheide der Kommission und dient somit der einheitlichen Rechtsprechung. Es wurden auch bereits erste Schritte unternommen, die Rechtsprechung der Kommission auf einer eigenen Homepage zugänglich zu machen.

## 6.4 Organisation und Betrieb

Das Kommissionsreglement sowie das Verwaltungsreglement, beide vom 27. März 2000, bilden die Grundlage für Organisation und Betrieb der Kommission. Sie basieren auf der einschlägigen Gesetzgebung<sup>70</sup>.

Die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Richterinnen und Richter sowie an die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Kommission entscheidet je nach Bedeutung des Beschwerdefalles in Einer-, Dreier- oder ausserordentlicherweise in Fünferbesetzung. Kollegialentscheide werden in der Regel auf dem Zirkulationsweg getroffen. Ausnahmsweise findet eine mündliche und öffentliche Verhandlung statt<sup>71</sup>.

Die Richterkonferenz (16 Sitzungen) sowie die Verwaltungskonferenz (Plenarversammlung; 12 Sitzungen) sowie die Konferenz der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre (13 Sitzungen) befassen sich mit verschiedenen Problemen der Kommissionsarbeit. Zudem behandelten die Fachgruppen Informatik (11 Sitzungen) und Dokumentation (5 Sitzungen) fachspezifische Fragen.

Diverse Tätigkeiten der Kommission werden über interne Weisungen geregelt (z.B. die Mandate für die Fachgruppen, der Umgang mit den Telekommunikationsmitteln, die Arbeitszeit, der Umgang mit Bundesfachbehörden).

Mit der Leistungsvereinbarung vom 10. Dezember 1999 wird die logistische Unterstützung der Kommission durch das GS UVEK sichergestellt (Personal, Finanzen, Informatik, Uebersetzungen etc.).

## 6.5 Weiterbildung

Die stete Weiterbildung ist ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Kommissionsarbeit. Zudem erfordert der Gesetzgebungsprozess eine permanente Neuausrichtung auf zusätzliche materielle Zuständigkeiten der Kommission (vgl. Ziff.7).

Der im ersten Betriebsjahr begonnene Vortragszyklus (Referate durch Vorinstanzen) wurde durch eine Präsentation des BUWAL über das Phänomen der elektromagnetischen Strahlung abgeschlossen.

---

<sup>70</sup> Verordnung des Bundesrates vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen und dort erwähnte Gesetze (VRSK; SR 173.31)

<sup>71</sup> vgl. Art. 23 VRSK (Menschenrechtskonvention)

Der Besuch diverser Tagungen ermöglichte es, Neues hinzuzulernen und Kontakte mit verschiedensten Akteuren zu knüpfen (u.a. Europarecht, Bauen und Umwelt, Verfahrensrecht im Dienste des Umweltschutzes, Altlasten, Verfassungs- und Verfahrensrecht, Personalrecht, Datenbanken und Bildverarbeitung). Der Präsident beteiligte sich an einem Seminar in Trier zum Thema „Recht der europäischen Gemeinschaft in der gerichtlichen Praxis“.

Der Präsident hat anlässlich einer Veranstaltung der Juristen des Bundesamtes für Verkehr über Aufgaben und Tätigkeit der Kommission informiert. Der Vizepräsident referierte an einer Tagung der Vereinigung für Umweltrecht über das Thema „Verfahrenskoordination“.

Die Jahresexkursion führte die Kommission ins Grimselgebiet und war dem Thema „Wasserkraftnutzung“ gewidmet.

Die individuelle Weiterbildung bezog sich auf die Themen Mediation, Führung, Fremdsprachen, Zeit- und Arbeitsplanung sowie Finanzmanagement.

## 7 Ausblick

Die im letzten Jahresbericht angekündigte Zunahme der Beschwerdeeingänge ist eingetreten. Sie konzentriert sich auf die neuen Konzessionen und Betriebsreglemente für die Flughäfen Zürich und Genf. Im Zusammenhang mit dem Flughafen Zürich ist auch im Jahr 2002 mit einer erneuten Beschwerdeserie zu rechnen. In absehbarer Zeit werden die Beschwerdeeingänge auch in anderen Bereichen zunehmen. Dies ist insbesondere auf die Entwicklung der Gesetzgebung zurückzuführen, die zu neuen Zuständigkeiten der Kommission führen wird, u.a. in den Bereichen Kernenergie, Strassenverkehr, Seilbahnen, technische Sicherheit und Umweltschutz. Es gilt, diese Entwicklung im Interesse der Rechtssuchenden und der Kommission im Auge zu behalten und rechtzeitig die nötigen Dispositionen zu treffen, insbesondere bei der kommissionsinternen Organisation (Konzentration der Kräfte), beim Entscheidrythmus und bei der Mittelbeschaffung (personelle Ressourcen).

Die Schaffung des Bundesverwaltungsgerichtes wird im kommenden Jahr im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Die Kommission ist bereit und interessiert, in der noch zu bildenden Projektorganisation mitzuarbeiten.

Die Optimierung der kommissionsinternen Betriebsabläufe wird als Daueraufgabe einen wichtigen Platz in der Kommissionsarbeit einnehmen.

Die Weiterbildung der Mitarbeitenden mittels Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote soll konsequent weitergeführt werden.

## 8 Geschäftslast / Statistische Angaben

### 8.1 Geschäftslast

	2001	in %	Vorjahr
Hängig Beginn Berichtsjahr	61	22%	0
Eingänge	218	78%	120
Ausgänge	105	38%	59
Hängig Ende Berichtsjahr	174	62%	61

<b>8.2 Erledigte Geschäfte</b>	<b>2001</b>	<b>in %</b>
<b>Verfahrensart</b>		
Schiedsklage	1	1%
Verwaltungsbeschwerde	104	99%
<b>Art der Erledigung</b>		
Abschreibung durch Vergleich	5	5%
Abschreibung infolge Beschwerderückzugs	33	31%
Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit	3	3%
Abschreibung nach Wiedererwägung Vorinstanz	12	11%
Abweisung	16	15%
Gutheissung mit Entscheid in der Sache selbst	4	4%
Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz	13	12%
Nichteintreten	6	6%
Nichteintreten mangels Kostenvorschusses	4	4%
Teilweise Gutheissung	7	7%
Überweisung mit Meinungs austausch	1	1%
Überweisung ohne Meinungs austausch	1	1%
<b>Besetzung</b>		
Dreierbesetzung	40	38%
Einzelrichter	64	61%
Fünferbesetzung	1	1%
<b>Sprache</b>		
Deutsch	84	80%
Französisch	20	19%
Italienisch	1	1%
<b>Weiterzug</b>		
im Berichtsjahr an das Bundesgericht weitergezogen	8	8%
davon hängig	4	
davon erledigt (3 Abweisungen, 1 Abschreibung)	4	
weitergezogen und hängig bei Beginn Berichtsjahr	2	
davon hängig Ende Berichtsjahr	0	
davon erledigt (2 Abweisungen)	2	
<b>8.3 Durchschnittliche Erledigungsdauer</b>		
Anzahl Tage brutto	170	
Anzahl Tage netto (abzüglich Sistierungsdauer)	141	
<b>8.4 Mündl. und öffentliche Verhandlungen</b>		
angeboten	9	
Verzicht der Parteien	9	
<b>8.5 Zwischenentscheide</b>		
Vorsorgliche Massnahmen; Unentgeltliche Rechtspflege; Sistierungen etc.	11	

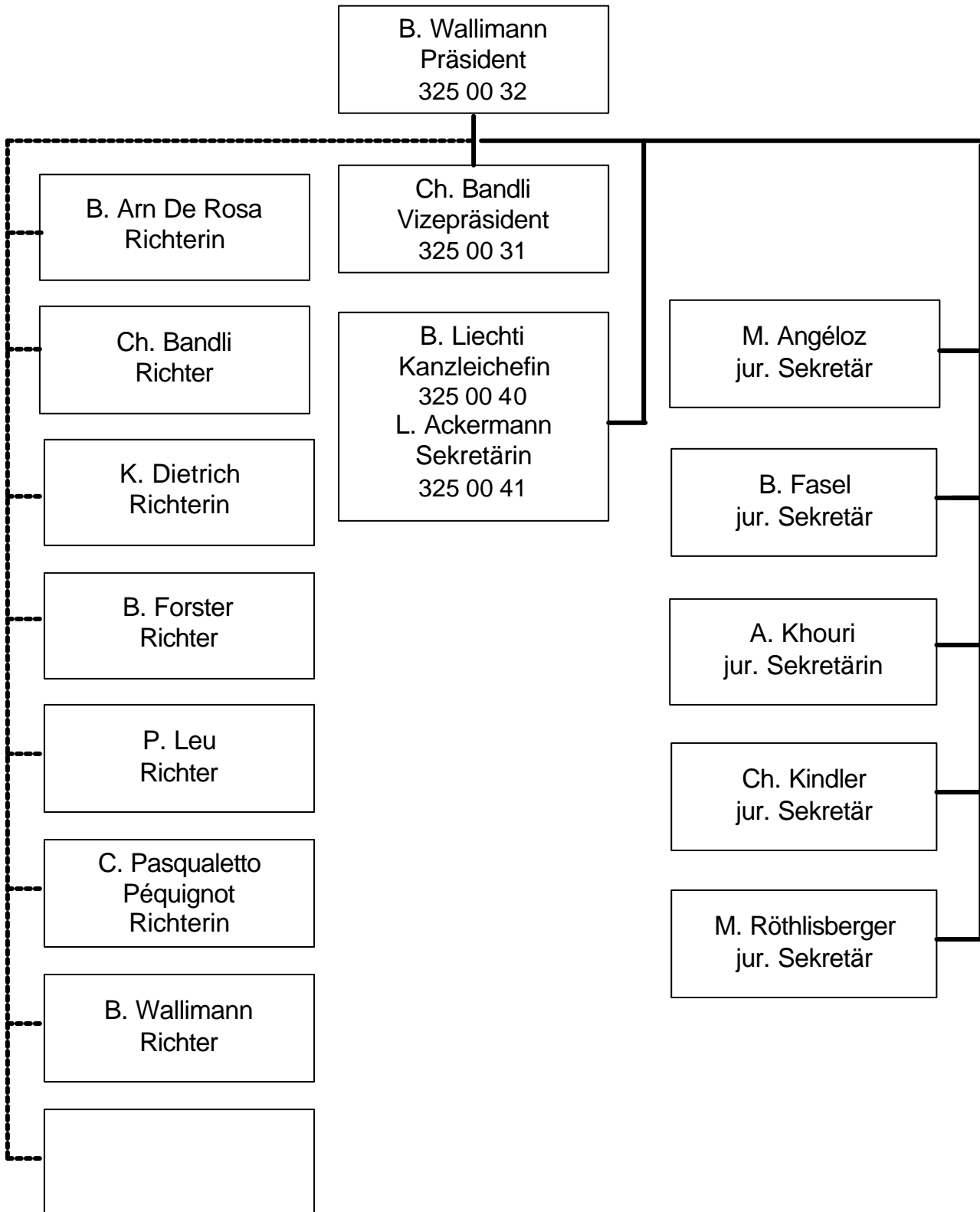
## 8.6 Entscheide, aufgeteilt nach Vorinstanzen

Vorinstanz	Sachgebiet	210	220	230	250	260	261	270	280	290	291	292	293	Total	in %
BAKOM	Gerätezulassungen									1				1	1%
	Konzessionen									2	1			3	3%
	Diverses			1	4	1	1			4				11	10%
BAKOM Ergebnis				1	4	1	1			7	1			15	14%
BAV	Bahnstationen	1								1				2	2%
	Bahnübergänge			2						1			1	4	4%
	Eisenbahnlinien	2		1	2		2			3			4	14	13%
	Diverses		2		1						1			4	4%
BAV Ergebnis		3	2	3	3		2			5	1		5	24	23%
BAZL	Berufszulassungen				2	1								3	3%
	Flugfeldbetrieb	2			1									3	3%
	Flugfelder	1	1											2	2%
	Flughäfen									1				1	1%
	Flughafenbetrieb						1			11				12	11%
	Helikopterbetrieb	1				2								3	3%
	Diverses			1	1									2	2%
BAZL Ergebnis		4	1	1	4	3	1			12				26	25%
BFE	Mobilfunkanlagen	1			1						2			4	4%
	Rohrleitungen			2						1	1			4	4%
BFE Ergebnis		1		2	1					1	3			8	8%
EStI	altrechtliche Plan- genehmigungen für Freileitungen	3						1	1		2	1		8	8%
	Berufszulassungen											1		1	1%
	Elektr. Erzeugnisse	2	1							1	2	1		7	7%
	Hausinstallationen									2	3			5	5%
	Diverses				1									1	1%
EStI Ergebnis		5	1		1			1	1	3	7	3		22	21%
Kantone	Wasserkraftnutzung				1									1	1%
Kantone Ergebnis					1									1	1%
UVEK	Flughäfen					2				5				7	7%
	Nationalstrassen				1									1	1%
	Wasserkraft				1									1	1%
UVEK Ergebnis					2	2				5				9	9%
Gesamtergebnis		13	4	7	16	6	4	1	1	33	12	3	5	105	100%

### Legende

210	Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz
220	Gutheissung mit Entscheid in der Sache selbst
230	Teilweise Gutheissung
250	Abweisung
260	Nichteintreten
261	Nichteintreten mangels Kostenvorschusses
270	Überweisung ohne Meinungs austausch
280	Überweisung mit Meinungs austausch
290	Abschreibung infolge Beschwerderückzugs
291	Abschreibung nach Wiedererwägung Vorinstanz
292	Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit
293	Abschreibung durch Vergleich

## 9 REKURSKOMMISSION UVEK



## 10 Zuständigkeiten der REKO UVEK

Die REKO UVEK entscheidet mit voller Kognition über erstinstanzliche Verfügungen der Ämter des UVEK und des UVEK selber hauptsächlich im Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren. Sie ist insbesondere bei Beschwerden gegen folgende Verfügungen sachlich zuständig :

- Plangenehmigungen der zuständigen Behörden nach Art. 16 und Verfügungen der Kontrollstellen nach Art. 21 des Elektrizitätsgesetzes vom 24.6.1902 (EleG/SR 734.0);
- Plangenehmigungen des BAV nach Art. 18 des Eisenbahngesetzes vom 20.12.1957 (EBG/SR 742.101) und Verfügungen des BAV nach EBG und nach dem Bundesgesetz vom 24.3.2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144);
- Plangenehmigungen und weitere Verfügungen des BAV nach Art. 11 resp. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29.3.1950 über die Trolleybusunternehmungen (TBG/SR 744.21);
- Plangenehmigungen des BAV für Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen für Schiffe des Bundes und öffentliche Schifffahrtsunternehmen nach Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3.10.1975 über die Binnenschifffahrt (SR 747.201);
- Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen des BFE für Rohrleitungsanlagen nach Art. 2 resp. 30 des Rohrleitungsgesetzes vom 4.10.1963 (RLG/SR 746.1) sowie weitere Verfügungen des BFE nach RLG;
- Plangenehmigungen für Flugplatzanlagen, Betriebskonzessionen und- bewilligungen für den Betrieb der Flughäfen resp. -felder, weitere Verfügungen des BAZL sowie des UVEK nach dem Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG/SR 748.0) und seinen Ausführungsbestimmungen;
- Plangenehmigungen des UVEK für Ausführungsprojekte nach Art. 28 Abs. 1 des Nationalstrassengesetzes (NSG/SR 725.11) sowie weitere Departementsverfügungen nach NSG;
- Konzessionen des UVEK nach Art. 62 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes vom 22.12.1916 (WRG/SR 721.80) sowie weitere Verfügungen von Verwaltungseinheiten des Bundes in Anwendung des WRG;
- Verfügungen des BAKOM gestützt auf das Fernmeldegesetz vom 30.4.1997 (FMG/SR 784.10); vgl. Art. 61 FMG;
- Verfügungen der Post über die Platzierung von Kundenbriefkästen oder über die Gewährung von Vorzugspreisen für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften gemäss Art. 18 Abs. 1 des Postgesetzes vom 30.4.1997 (PG/SR 783.0).

Gegen die Entscheide der REKO UVEK ist, sofern die Rekurskommission nicht endgültig entscheidet, eine Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus (Artikel 105 Absatz 2 OG).

## **11 Zielsetzung für die Arbeit der REKO UVEK**

### **QUALITÄT**

- unsere Arbeit
- ist qualitativ hochstehend
  - leistet einen wesentlichen Beitrag zu sachgerechten Lösungen
  - rechtfertigt die Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege
  - trägt zur Entlastung des Bundesgerichtes bei

### **EFFIZIENZ**

- unsere Arbeit
- ist geprägt durch einfache, transparente und ergebnisorientierte Geschäftsabläufe
  - führt zu qualitativ hochstehenden Entscheiden innert nützlicher Frist

### **TEAMWORK**

- unsere Arbeit
- basiert auf optimalen Synergien, einem angenehmen Betriebsklima und gegenseitiger Motivation

## 12 Finanzen

<b>Voranschlag Budget</b>	<b>Rechnung Compte</b>	<b>Übersicht Aperçu</b>		
-------------------------------	----------------------------	-----------------------------	--	--

Departement	UVEK	Dienststelle	REKO UVEK	Datum	17. Jan. 02
Département		Office		Date	

Dienststellentotal und Beträge nach Rubriken  Office, totaux et montants suivant les articles budgétaires	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag	Voranschlag Budget
	2001 Fr.	2001 Fr.	Différence par Budget	2002 Fr.
Total Ausgaben - dépenses	<b>2'505'200</b>	<b>1'749'598</b>	<b>- 755'602</b>	<b>2'454'900</b>
Total Einnahmen - recettes	<b>45'000</b>	<b>20'335</b>	<b>- 24'665</b>	<b>45'000</b>
Rubrik-Nr. (inkl. Bezeichnung) nach Finanzvoranschlag Numéro de l'article (y compris sa désignation) suivant le budget financier				
<b>0820.3000.001 Besoldung Richter</b>	<b>1'230'200</b>	<b>592'883</b>	<b>- 637'317</b>	<b>1'267'000</b>
<b>0820.3010.015 Plafonierte Personalbezüge</b>	<b>878'300 *</b>	<b>877'744</b>	<b>- 556</b>	<b>792'500</b>
<b>0820.3050.010/20 Arbeitgeberbeiträge</b>	<b>236'700 *</b>	<b>226'518</b>	<b>- 10'182</b>	<b>225'400</b>
<b>0820.3180.000 Dienstleistungen Dritter</b>	<b>120'000</b>	<b>12'828</b>	<b>- 107'172</b>	<b>125'000</b>
<b>0820.3190.000 Übrige Sachausgaben</b>	<b>40'000</b>	<b>39'625</b>	<b>- 375</b>	<b>45'000</b>
* inkl. UVEK-interne Kreditabtretungen				
<b>0820.5310.010 Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren</b>	<b>-45'000</b>	<b>-20'335</b>	<b>- 24'665</b>	<b>-45'000</b>
Die Arbeitgeberbeiträge werden ab VA 2001 dezentral von den Dienststellen bezahlt.				